

Stellungnahme zum bevorstehenden Trilog zur Revision der Pauschalreiserichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem **24. September 2025** startet in Brüssel der Trilog zur **Revision der Pauschalreiserichtlinie**.

Wir haben den aktuellen Stand der Verhandlungen – einschließlich des jüngsten Vorschlags des Europäischen Parlaments vom **11. September 2025** – gemeinsam mit unseren Mitgliedsunternehmen **und Partnerverbänden** umfassend analysiert und uns auf eine gemeinsame Position verständigt.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass zahlreiche Anregungen aus den Vorgesprächen in den aktuellen Entwürfe eingeflossen sind. Gleichzeitig sehen wir weiterhin einige nachfolgende Punkte, die aus unserer Sicht einer **Anpassung bedürfen**, um eine faire und praktikable Lösung zu erreichen.

Kritisch bewerten wir auch den Umgang mit **systemischem Marktversagen in diesem Verfahren**: Die Revision greift zwar viele der während der Corona-Pandemie erkannten Probleme auf, tut dies jedoch sehr einseitig. Sie behandelt ein Marktversagen, das **alle Destinationen und Marktteilnehmer** gleichzeitig betrifft, wie einen **individuellen Einzelfall**. Die vorgesehenen **freiwilligen Gutscheine** sind in der Praxis kein wirksames Instrument zur Sicherung der Liquidität, sondern wirken eher wie eine Alibi-Maßnahme. Kommt es erneut zu einem flächendeckenden Marktversagen, wäre die Branche **erneut auf Staatshilfen angewiesen**, weil der Verbraucher vollständig aus diesem Lebensrisiko enthaftet wird, während die Unternehmen – obwohl sie keinerlei Verschulden trifft – die volle Haftung tragen. Diese **einseitige Risikoallokation** könnte zahlreiche Unternehmen bei einem erneuten Marktversagen, ohne staatliche Unterstützung in die Insolvenz treiben. Das Ergebnis wäre paradoxerweise **kein verbesserter Verbraucherschutz**, da Ansprüche künftig beim Insolvenzverwalter angemeldet werden müssten – mit der Folge, dass Verbraucher lediglich eine **Quote** erhielten.

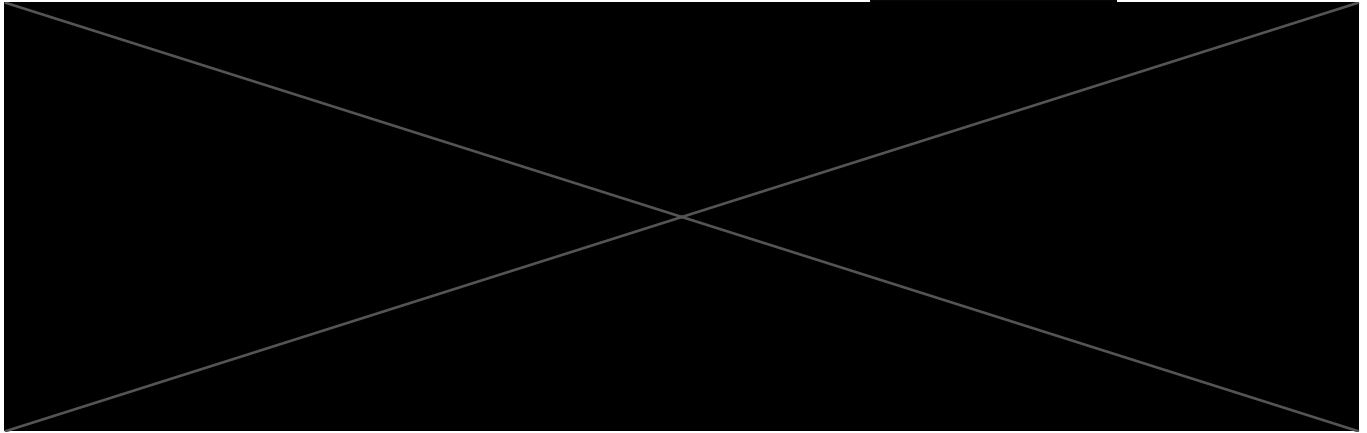
Darüberhinaus sehen wir in folgenden weiteren Punkten dringenden Änderungs- oder Klarstellungsbedarf. Unsere unter folgenden Punkten aufgelisteten Anliegen, finden Sie detailliert in der mitgesendeten Verbändeposition:

- 1) die vollständige Herausnahme von Geschäftsreisen aus dem Anwendungsbereich,
- 2) die Streichung praxisferner Definitionen wie der „24h-Package“-Regelung,
- 3) eine klare und verhältnismäßige Regelung zu Einreise- und Gesundheitsbestimmungen,
- 4) Rechtssicherheit bei Vertragsänderungen und Stornierungen,
- 5) Gefahr von Rechtsunsicherheit durch neue Regelungen zu Reisewarnungen,
- 6) die Vermeidung zusätzlicher Bürokratie durch neue Beschwerde- und Sanktionsmechanismen,
- 7) die Ablehnung von Doppelregelungen zu alternativen Streitbeilegungsverfahren.

Unser Ziel ist eine Richtlinie, die den Verbraucherschutz wahrt, aber gleichzeitig die Funktionsfähigkeit der Branche sicherstellt und insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen nicht überfordert.

Für Fragen und Gespräche steht der Verband Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeinsame Verbändeposition für das Trilog-Verfahren zur Revision der Pauschalreiserichtlinie



19. September 2025

Generell:

Die Pauschalreise stellt heute schon ein mit einem umfassenden Verbraucherschutz ausgestattetes Reiseprodukt dar. Eine mögliche Verschärfung der Pauschalreiserichtlinie würde über Kostensteigerungen zu Preiserhöhungen führen, die den äußerst preissensiblen Verbraucher eher veranlassen werden, von einer Pauschalreisebuchung Abstand zu nehmen und auf eigenes Risiko stattdessen sich selber seine Reise zusammenzustellen. Der immer kleiner werdende Anteil von Pauschalreisen im Vergleich zu anderen Produkten belegt dies deutlich.

Die besondere Betroffenheit der deutschen Reisewirtschaft ergibt sich zum einen aus einer Pauschalreisequote von ca. 30% zum anderen aus ihrer mittelständischen Prägung. Sie besteht ganz überwiegend aus Kleinst- und Kleinunternehmen. Setzt man die übliche Umsatzgrenze von 50 Mio. € p.a. für die Definition von KMU an, wäre der Anteil der Reiseveranstalter in Deutschland, die als KMU gelten über 98%. Der Anteil der Reisebüros, die die Kriterien als KMU erfüllen, dürfte sich in gleicher Größenordnung bewegen. Eine Überregulierung sollte daher vermieden werden.

<u>Herausnahme der Geschäftsreise</u>	
EP	Rat
<i>Article 2</i> Scope (2) This Directive does not apply to: (a) packages and linked travel arrangements purchased on the basis of a general agreement for the arrangement of business travel between a trader and another natural or legal person who is acting for purposes relating to his trade, business, craft or profession. 3. This Directive does not affect national general contract law such as the rules on the validity, formation or effect of a contract, insofar as general contract law aspects are not regulated in this Directive.	<i>Keine Änderung am bisherigen Richtlinienentwurf</i>
Forderung: Der Änderungsantrag des Parlaments, die Geschäftsreisen aus dem Anwendungsbereich vollständig zu streichen, wird unterstützt. <i>Die Pauschalreiserichtlinie dient dem Schutz der Verbraucher. Ihr Fokus liegt eindeutig auf Verbraucherverträgen. Es ist daher nicht vom Ziel der Richtlinie umfasst, Geschäftsreisende unter bestimmten Voraussetzungen in den Schutz miteinzubeziehen. Von daher wird die komplette Herausnahme der Geschäftsreise gefordert.</i> <i>Es stellt eine unnötige und unverhältnismäßige Belastung der überwiegend kleinen und mittelständischen Reisebüros dar, ihnen im Fall, dass sie Reiseleistungen an Geschäftskunden vermitteln, Pflichten zu deren Schutz aufzubürden. Die jetzige Ausgestaltung bevorteilt große Geschäftsreisebüros gegenüber kleinen Agenturen, da diese mit ihren Firmenkunden Rahmenverträge abgeschlossen haben, während kleine Agenturen Gefahr laufen, zum Reiseveranstalter zu werden.</i>	

Definitionen

24h Package (Article 3 (2)(b) subpoint 1 indent 2	
EP	Rat
- other types of travel services are booked within 24 hours after the traveller agreed to pay for the first travel service and if, before the traveller agreed to pay for the a first travel service, the trader actively invited the traveller to subsequently book select one or more additional types of travel services at the same point of sale within 24hours of	Änderung übernehmen: —other types of travel services are booked within 24 hours after the traveller agreed to pay for the first travel service and if, before the traveller agreed to pay for the first travel service, the trader invited the traveller to subsequently book one or more additional types of travel services, or

agreeing to pay for the first service, or	
Forderung: Die Verbände der Tourismuswirtschaft unterstützen uneingeschränkt den Standpunkt des Rates, die neue Definition eines innerhalb von 24 Stunden zusammengestellten Pauschalangebots zu streichen, und bitten das Europäische Parlament, deren Streichung während der Trilog-Verhandlungen zu übernehmen. Die Bestimmungen zu Pauschalreisen, die innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen werden, sind unmöglich einzuhalten. Sie sind unvereinbar mit der Verpflichtung gemäß der PTD selbst, vor Vertragsabschluss genaue Informationen bereitzustellen. Zum Zeitpunkt der Buchung ist es unmöglich zu wissen, welche zusätzlichen Dienstleistungen später hinzukommen könnten. Darüber hinaus würde eine Änderung der Vertragsbedingungen der ersten Dienstleistung nach deren Verkauf Verwirrung stiften und den Verbrauchern unnötige Belastungen auferlegen.	

Einreise- und Gesundheitsbestimmungen (Artikel 5)	
EP	Rat
<i>Article 5 paragraph 1 (f)</i> (f) general information on passport and visa requirements, including approximate periods for obtaining visas and information on health formalities, of the country of destination <i>and transit as well as changes occurring between the conclusion of the contract and its execution</i>	Änderung übernehmen: (f) general information on passport and visa requirements, including approximate periods for obtaining visas and information on health formalities, of the country of destination
Forderung: Der Änderungsantrag des Europäischen Parlaments zu den Visabestimmungen ist sowohl verwirrend als auch zu weit gefasst, da diese Bestimmungen je nach Sitz des Reiseveranstalters, Staatsangehörigkeit des Reisenden, Reiseziel, Aufenthaltsdauer und Effizienz der Botschaft/des Konsulats des Reisenden erheblich variieren können. Angesichts dieser Parameter würde eine vollständige Information die Auflistung von mehr als 38 000 möglichen Kombinationen von Visumverfahren erfordern und offensichtlich eine unverhältnismäßige Belastung für Pauschalreiseveranstalter, insbesondere KMU, darstellen. Es wird daher dringend empfohlen, den ursprünglichen Wortlaut der Richtlinie beizubehalten. Der Standpunkt des Rates ist zu unterstützen.	

Änderungen des Reisevertrages vor Reiseantritt (Artikel 12)

Termination of the package travel contract and the right of withdrawal before the start of the package (article 12)	
EP	Rat
2. Notwithstanding paragraph 1, the traveller shall have the right to terminate the package travel contract before the start of the package without paying any termination fee <i>where it can be reasonably expected that the package travel contract will be significantly and objectively affected by</i> in the event of unavoidable and extraordinary circumstances. —occurring at the travel destination or its immediate vicinity, at the place of the traveller's residence or departure or affecting the journey <i>of the traveller to or from the destination. If the package travel contract is terminated in accordance with this paragraph, the traveller shall be entitled to a full refund of any payments made for the package but shall not be entitled to additional compensation.</i>	2. Notwithstanding paragraph 1, the traveller shall have the right to terminate the package travel contract before the start of the package without paying any termination fee <i>where it can be reasonably expected that the package travel contract will be significantly affected by</i> unavoidable and extraordinary circumstances occurring at the place of departure, at the travel destination or its immediate vicinity. If the package travel contract is terminated in accordance with this paragraph, the traveller shall be entitled to a full refund of any payments made for the package but shall not be entitled to additional compensation.'
Forderung: Es wird begrüßt, dass beide Änderungen zu Artikel 12 den Verweis auf den Wohnort des Reisenden streichen. Die Formulierung des Europäischen Parlaments wird in der Hinsicht bevorzugt, da diese deutlicher hervorhebt, dass die unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände objektiv Auswirkungen auf die Erfüllung des Pauschalreisevertrags haben müssen. Ein wichtiges Anliegen der Pauschalreiseveranstalter ist es, zu vermeiden, dass sie durch die Deckung persönlicher Umstände als Ersatz für eine Reiseversicherung behandelt werden. Die Auferlegung einer Haftung für Risiken, die durch Reiseversicherungen abgedeckt sind, würde zu reinen finanziellen Verlusten führen, wodurch das Pauschalreisegeschäft übermäßig riskant und potenziell unrentabel würde. Die Formulierung des Rates halten wir allerdings für eindeutiger im Hinblick, wo die unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände auftreten. Wir würden es daher begrüßen, wenn in den Erwägungsgründen klargestellt würden, dass sich die „journey“ nur auf die bereits vom Veranstalter zu erbringenden Reiseleistungen bezieht.	

Reisewarnungen	
EP	Rat
3a. Official warnings against travel to a particular destination issued by the authorities of the Member State of departure or traveller's residence or the country of destination, or the fact that travellers will be subject to serious restrictions at the travel destination or in the Member State of residence or departure after returning from the trip or holiday, shall be important elements to be taken into account in the assessment of whether a termination of the contract based on paragraph 2 and paragraph <i>where an official warning has been issued at most 28 days before the scheduled start of the package but is without prejudice to a case-by-case assessment. Where the traveller has been duly informed about an official warning and travel restrictions by the organiser, and nonetheless proceeded with a booking, the traveller shall assume the financial risk in the event that he or she terminates the package travel contract.</i>	<i>Streichen - Keine Änderung am bisherigen Richtlinien text!</i>
Forderung: Der Änderungsvorschlag birgt die Gefahr von Verwirrung und Rechtsunsicherheit, da drei verschiedene Arten von Reisewarnungen als mögliche Gründe für eine kostenlose Stornierung eingeführt werden. Ein derart fragmentierter Ansatz wäre für die Reisebranche nachteilig und würde die Klarheit und Vorhersehbarkeit sowohl für Reiseveranstalter als auch für Verbraucher beeinträchtigen. Darüber hinaus steht die Bezugnahme auf eine Frist von 28 Tagen im Bericht des Europäischen Parlaments nicht im Einklang mit dem jüngsten Urteil des EuGH in der Rechtssache Kiwi Tours (C-584/22), in dem eindeutig festgestellt wurde, dass Stornierungsrechte streng nach den zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Umständen zu beurteilen sind und nicht unter Bezugnahme auf zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt ausgesprochene Warnungen. Gerade bei der Beurteilung von Extremwetterlagen sollten die tatsächlichen Bewertungen entscheidend bleiben und Berücksichtigung finden. Die Verbände der Tourismuswirtschaft unterstützen daher den Standpunkt des Rates, der mit der aktuellen Rechtsprechung des EuGH in dieser Angelegenheit im Einklang steht.	

Durchsetzung (Artikel 24, 25 und 26 (neu))

Beschwerdemanagementsystem	
EP	Rat
Article 24 <i>1a. Without prejudice to Articles 7(2), 13, 15 and 16, each organiser and retailer shall set up a complaint-handling mechanism for the rights and obligations covered by this Directive. They shall make their contact details and working language, or languages, known to travellers and available to consumers at the same time of the documents to be supplied before the start of the package in accordance with Article 7(1), point (g).</i> <i>1b. When a traveller submits a complaint using the mechanism referred to in paragraph 1a, the organiser or retailer shall confirm the receipt with a copy of the exchanges, within seven working days of submission of the complaint. The organiser or the retailer shall give a reasoned reply to the traveller within 30 working days. Organisers and retailers shall keep the data necessary to assess the complaint for the duration of the entire complaint-handling procedure and shall make that data available to national enforcement bodies upon request.</i> <i>1c. Details of the complaint-handling procedure shall be made available on the website of the organisers and retailers offering services covered by this Directive.</i> <i>1d. The submission of complaints by travellers using the mechanism referred to in paragraph 1a shall be without prejudice to their rights to submit disputes for out-of-court resolution in accordance with Article 26a, or to seek redress through court proceedings, subject to periods of limitation in accordance with national law.</i>	<i>Streichen - Keine Änderung am bisherigen Richtlinien text!</i>

Forderung:

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Bearbeitung von Beschwerden würde Veranstaltern und Vermittlern eine unnötige zusätzliche Belastung auferlegen. Die bestehenden EU-Rechtsvorschriften gewährleisten bereits, dass Reisende Beschwerden einreichen und Rechtsbehelfe einlegen können. Eine Duplizierung dieser Vorschriften im Rahmen der Pauschalreiserichtlinie würde zu einer Zersplitterung der Verpflichtungen, zu mehr Bürokratie und höheren Kosten führen, insbesondere für KMU, ohne dass den Verbrauchern daraus ein echter Nutzen erwächst.

Von daher wird der Standpunkt des Rates unterstützt.

Strafen	
EP	Rat
<i>Article 25 Member States shall lay down the rules on penalties applicable to infringements of national provisions adopted pursuant to this Directive and shall take all measures necessary to ensure that they are implemented. The penalties provided for shall be effective, proportionate and dissuasive. The maximum amount of the fines shall be at least 4% of the trader's annual turnover in the Member State or Member States concerned. Member States shall notify the Commission of those rules and measures and shall notify it without delay of any subsequent amendment affecting them.'</i>	<i>Streichen - Keine Änderung am bisherigen Richtlinientext!</i>
Forderung: Die Verbände der Tourismuswirtschaft sind der Ansicht, dass die Einführung einer zusätzlichen Strafregelung speziell für Pauschalreisen eine unverhältnismäßige Belastung für Veranstalter und Vermittler, insbesondere KMU, darstellen würde und zu einer Doppelung der bereits im EU-Verbraucherrecht vorgesehenen Durchsetzungsbefugnisse führen würde – insbesondere der Richtlinie (EU) 2019/2161 (Omnibus-Richtlinie) und der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Verordnung). Die nationalen Behörden verfügen bereits über ausreichende Instrumente, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, und diese Instrumente werden im Zuge der Überarbeitung der CPC-Verordnung weiter aktualisiert. Die Ziele der Abschreckung und Durchsetzung können bereits mit den bestehenden Rechtsvorschriften erreicht werden, sodass die im Bericht des Parlaments vorgeschlagene Änderung unnötig und redundant ist. Es wird daher der Ansatz des Rates unterstützt.	

Alternative Streitschlichtung	
EP	Rat
Article 26a <i>Alternative dispute resolution mechanism</i> <i>Organisers, retailers, intermediaries and other actors falling within the scope of this Directive may participate in alternative dispute resolution procedures</i>	<i>Streichen - Keine Änderung am bisherigen Richtlinienentext!</i>
Forderung: Es wird eine effiziente Streitbeilegung befürwortet, eine gesetzliche Regelung ist aber nicht erforderlich. ADR-/ODR-Mechanismen sind auf EU-Ebene bereits umfassend geregelt und wurden kürzlich überarbeitet. Die Aufnahme einer separaten Verpflichtung in die Pauschalreiserichtlinie führt lediglich zu Doppelarbeit und Verwirrung, ohne den Verbraucherschutz zu verbessern. Die Verbände der Tourismuswirtschaft unterstützen daher den Standpunkt des Rates.	